Cam.
63
m

Cam. 63 m

<36618018950018

<36618018950018

Bayer. Staatsbibliothek

Cam. 63 m

Begründung

des

staatswirthschaftlichen Studiums

als

einer eigenen Wissenschaft

und

dessen Behandlung.

Von

Caspar von Hagens.

Landshut 1808.
In der Joseph Thomannschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

T 99

Cam. 63 m

Vorrede.

Gegenwärtige Schrift soll und will weiter nichts zeigen, als die Selbstständigkeit des staatswirthschaftlichen Studiums als eines eigenen wissenschaftlichen Theiles der Staatswissenschaft; diese Aufgabe zu lösen, erforderte die Erörterung der Fragen, was ist Staatswirthschaft? in welchem Verhältnisse stehet sie zum Ganzen der Staatswissenschaft, und ihren Theilen? welche Kenntnisse erfordert sie und wie wurde sie seit ihrem Ursprunge bisher in unseren Staaten und den wissenschaftlichen Systemen behandelt?

Die vollständige Entwickelung dieser Fragen und der hierauf sich gründende Beweis des vorgesetzten Themas kann eigentlich nur in einem durchaus ausgeführten Systeme der Staatswissenschaft selbst geführt werden; allein hierzu hatte ich bei meinen dermaligen Verhältnissen keine Muße, und es würde vielleicht meine Kräfte überspannt haben, indem ich gerne gestehe, mich hierzu noch zu schwach zu fühlen. In dieser Ueberzeugung begnügte ich mich, meinen Gegenstand durch bloße Bezeichnung der ersten Grundlinien in soweit darzustellen, als dadurch doch der Grund zur vollständigen Ausführung gelegt ist, und wenigstens die Hauptaufgabe gelöset wird.

Das Interesse, das jeder wahrheitsliebende für einen Gegenstand haben muß, welcher mit dem Wohle der Staaten so enge verknüpft ist, und welcher unterdessen doch noch auf Universitäten so wenig

T/99

geachtet wird, und von den meisten, selbst Gelehrten, als ein wissenschaftlicher Doktrinalzweig nicht anerkannt werden will, bewog mich einzig, auch hierüber meine Meinung zu äußern, da bisher hierin noch so wenig geschehen ist, und besonders die Ansicht des Gegenstandes, welche ich mir vorsetzte, und welche ich für die einzige halte, einen vollgültigen Beweis darüber zu liefern, noch nicht genommen wurde.

Eben die Gründe, welche mich bewogen, das Ganze nur in einem skizzirten Entwurfe darzustellen, vermochten mich auch, den historischen Theil, welcher ohnehin bereits von anderen vielfältig ausgearbeitet worden ist, abzukürzen, und ihn hauptsächlich nur auf Teutschland zu beschränken.

Ohne durch Vorausschickung dieser Bemerkungen über die Absicht und die

Ausführung dieses Werkchens im geringsten einer strengen Beurtheilung mich entziehen zu wollen, erwarte ich getrost jedwedes freimüthige Urtheil, welches mir um so willkommener seyn wird, als dadurch meine Absicht, nach Wahrheit zu forschen, mehr begründet wird.

Landshut im Juni 1807.

Der Verfasser.

Es ist bekannt, daß wir es nur den jüngsten Tagen unseres Zeitalters verdanken, das ganze Gebiet unseres Wissens seinem Urprinzip unterworfen, und den verschiedenen Verzweigungen desselben ihre betreffende Stelle und Rangordnung angewiesen zu haben.

In jenem chaotischen Zustande ward keine Docktrine so sehr vernachläßiget, als die der sogenannten Cammeral-Wissenschaften. Sie wurde nach dem leidigen Fakultäten-System gar nicht als eigene Wissenschaft angesehen, nur einzelne Theile waren abgesondert den 4 Fakultäten zugetheilet, und jeder derselben einzelne Stücke davon angewiesen *).

*) Man siehe hierüber: Schrebers Entwurf einer Geschichte der ökonomischen Wissenschaften, pag. 10. lit. b. et ibicitata.

Unterdessen konnte man auch wohl nichts anderes im 12ten Jahrhundert erwarten, es zeigt uns ja die Culturgeschichte der Staaten, daß ihr Wirkungskreis, Staatsökonomie überall am letzten eröfnet und nur nach dem Bedürfnisse des Augenblickes ohne alle definitive Bestimmung und bleibende Grundsätze für die Art der Erhebung und Vertheilung der Staatsbürden bezeichnet wurde.

Rom hat so wenig als Griechenland eine Staatsökonomie im wahren Sinne des Wortes gekannt; waren wirklich einige Auflagen nach einer richtigen Vertheilung und Erhebung berechnet, so fehlte es doch entweder an der Allgemeinheit oder der Fortdauer dieses National-Beitrages, und die ganze Einnahme des Staates beruhte nie auf bestimmte Gegenstände und Summen; die Ausgaben wurden bald durch Steuern, bald durch neu hinzugekommene Staats-Einnahmen bestritten, ohne daß irgend ein Gesetz oder Reglement diese Fälle klar und deutlich bestimmt hätte.

Die religiösen Institute, und jene Stiftungen, die man ihnen gleich setzte, waren allein durch bestimmte Einkünfte gesichert. Der Census, der an die Stelle der Kopfsteuer (tributum) kam, hatte allein das Prinzip der Gleichheit zum Maaßstabe, allein er war nie stetig, und galt nur für die römischen Bürger, die ungleich härtere Belegung der übrigen Unterthanen benimmt aber dieser Steuer allen Schein von Gerechtigkeit, und allen Begrif von Staatsökonomie. Die Creation aller römischen Unterthanen zu römischen Bürgern unter Caligula stellte die Gleichheit keineswegs her, denn die Provinzialen rc. zahlten hierdurch vielmehr eine Steuer mehr, indem die ehemaligen, bekanntlich höheren Surrogate des Census vor wie nach doch entrichtet werden mußten. Die Indiktion und Lustralsteuer, die nachher den Platz des Census einnahmen, gieng schon durch ihr erhöhtes Maas, und ihre Erhebung zu Grunde. Auch war der Maaßstab der ersten, wie sehr er auch auf das Verhältniß des Vermögens gebauet zu seyn scheinet,

nicht richtig, indem in der Landwirthschaft durchaus das geometrische und nicht das arithmetrische Verhältniß als Besteuerungsmaaßstab angenommen werden muß.

Ihr Mautsystem, wenn man die Portoria und Vektigalia als ein solches gelten lassen will, schwankte immer, und war nie auf das Interesse des Staates und des kommerzirenden Publikums berechnet.

Von den übrigen Einkünften und ihren Finanzoperationen will ich nicht einmal reden. Das Verpachtungs-System, und die willkührliche Herrschaft der Stadthalter und ihrer Beigeordneten sind eben so als die Kräfte der Provinzen völlig erschöpfend in den Denkmälern der Geschichte aufgezeichnet.

Die Geldgeschenke, Getreid- und sonstige Lieferungen an den römischen und bald auch an den bizantinischen Pöbel samt den öffentlichen Belustigungen desselben, wodurch so viele Millionen verschleudert wurden, legten am Ende dem Staat die Last auf. Hunderttausende umsonst

zu füttern, und zu ergötzen; wie mag man hier noch an staatswirthschaftliche Grundsätze denken!

Einige kaum bemerkbare Funken von wenigstens rechtlichen Staatsverwaltungs-Maximen, die sich noch aus den Zeiten der Republik erhalten hatten, wurden durch die Kaiserlichen Rechtsgelehrte ganz erstickt, und Teutschland, das sich als eigener Staat, freilich noch mit Frankreich und Italien vereinigt, auf den Trümmern des abendländischen Kaiserthums erhob, seine ersten Grundgesetze von dem Begründer des neu-abendländischen Reiches erhielt, und seitdem sich immer nach dem Beispiele Italiens formte, verdankt einzig der Römerisirung seiner Gesetze und seiner Regierungsgrundsätze das späte Entstehen der Staatswirthschaft auf seinem sonst so fruchtbaren Boden wissenschaftlicher Produkte.

Wenn gleich die Heerbanns Verfassung, die Carl der Große zur allgemeinen Reichsverfassung erhob, und die ihm ihre Ausbildung

zu verdanken hat, deutschen Ursprungs ist, wenn gleich dem eigentlich römischen Staate die Lehnsverfassung, welche den Heerbann verdrängte, völlig unbekannt war, so ist doch nicht zu verkennen, daß schon Carl die Ausscheidung, Einrichtung und Verwaltung der Domainen ganz nach den Grundsätzen des neuesten römisch-bizantischen Rechts anordnete, und sich, gleichwie der römische Fiskus an die Stelle des Aerariums getreten war, auch so als Eigenthümer dieser Domainen ansahe, und seine Verwalter auf diesen Gütern schlechthin Prokuratores Fiszi nannte, so wie der ganze Hofstaat ꝛc. konstantinisch war.

Als nun nach dem bewirkten allmähligen Verfall der Herrschaft der orientalischen Kaiser über Rom und Italien aus der Vermischung des römischen Emphitheukar-Vertrages und der salischen Benefizien die Lehns-Verfassung sich gebildet hatte *), so breitete sie sich auch

*) Nur durch diese Vermischung ward die ursprüngliche Remuneration und Salarirung der Staatsdiener und

durch die fortdauernde Verbindung Italiens mit Teutschland über letzteres aus, und stellte sich in seiner Verfassung gleichsam als Grundsäule auf, erweiterte sich durch alle Stände, und begründete durch diese, seine anarchische Grundsätze, das Faustrecht selbst.

Ein wirkliches Finanzwesen aber hatte Deutschland nicht, denn wir wissen, daß seit dem Jahre 887 bis zum Jahre 1208 nur zwei Reichssteuern ausgeschrieben wurden, die aber besonderen vom Bedürfnisse des Moments erheischten Zwecken gewidmet wurden. Hingegen fiengen nun die Mediatfürsten an, theils auf Kosten des Reichs = Oberhaupts oder ihrer schwächeren Nachbarn, theils auf jene ihrer Unterthanen ihr Einkommen zu erweitern, indem sie auf die erstere Art ihr Kammer = oder

---

Hofleute ein Gegenstand des Privatrechtes, und wurde in einen Vertrag umgewandelt, der zuerst von anderen Personen mit dem Staate durch die Oblation, und Subjektion, dann mit den Staatsbeamten (Herzogen, Grafen ꝛc.) und dessen Vasallen, und zuletzt endlich unter blos Privaten abgeschlossen wurde.

Domainengut vermehrten, und auf die andere Art allerley Staatsmonopole und Einnahmen sich erwarben, die sie zu ihren Regalien zählten. Da indessen die innere Verwaltung ihnen oblag, Steuern aber nur durch besondere Bewilligung der Nation oder der Stände konnten erhoben werden, und noch ungewöhnlich waren, so würde die ohnehin allenthalben eingerissene Anarchie noch größer geworden seyn, wenn nicht die Mediat-Staaten sich innerhalb des Reichs gebildet hätten.

Erst durch den westphälischen Frieden 1648 wurden diesen Mediatstaaten als solchen ihre Existenz anerkannt und den respektiven Regenten derselben die Landeshoheit zugesichert, doch wurde diese solchen Beschränkungen unterworfen, daß damit ein solides Staats-Wirthschafts-Sistem unvereinbarlich war *).

*) So eben, als ich dieses durchlese, kommt mir die königlich baierische Verordnung vom 8ten Juni 1807 zu Gesicht, wodurch die Steuerfreiheit des Adels und der Domainen aufgehoben, sodann die Einleitung zu

Die bisherige Administrationsart der Staaten wurde noch stets fortgesetzt, Teutschland wurde mit Land- und Wasserzöllen übersäet, hunderterlei Monopole unter dem Namen von Regalien eingeführet, und durch verschiedene Rechtstitel, deren das römische Recht so viele an die Hand giebt, beschönigt.

Das täglich höher steigende Staats-Bedürfniß machte indeß neue Zuschüsse aus dem National-Vermögen nöthig und die Steuern wurden nun einmal stetig. Wenn sie auch gleich jährlich erst bewilliget werden mußten, so fand diese Bewilligung doch die bisherigen Schwierigkeiten nicht mehr.

---

einer weiteren Steuerrektifikation getroffen wird. Eine süße Frucht des Presburger Friedens und des in Folge desselben aufgelößten Reichsnexus, ohne welche Ereignisse der Mehrtheil des baierischen Volkes noch lange unter dem durch den Drang der Zeiten erhöhten Abgaben geschmachtet haben würde, während eine einzige Bürgerklasse nur eine geringe, allgemein bestimmte, Summe entrichtet hätte, und dieses zwar von Rechtswegen! denn sie hatte ja ein jus quaesitum dazu, das durch Freiheits-Briefe und Landtags-Abschiede beurkundet und durch Jahrhunderte verjähret war!

Wie es indessen noch zu Anfang des 18ten Jahrhunderts mit der Finanz-Wissenschaft und dem Cameralwesen in Teutschland ausgesehen habe, davon möge uns folgende Stelle aus Schlözers Theorie der Statistik p. 32. unterrichten: „Wirklich waren auch „die Universitäten in Teutschland nicht würdig, von künftigen Regenten und Staatsmännern besucht zu werden. Gewiß bildeten „sie Volkslehrer, Richter und Aerzte schon „vortreflich aus, aber keine Kammeräthe, „die daher allgemein aus den Orden „der Schreiber genommen wurden, „keine Cabinets-Sekretäre, keine Gesandte.

In diesen Zeiten, wo das Finanz-Departement deutscher Fürsten noch aus einer Rechen- auch Domainen- oder Hof-Kammer bestand, und der ganze Staats-Haushalt, der größtentheils aus den Einkünften der Kammergüter und Gefälle, samt den weitschichtigen Zollregale rc. bestritten ward, unter dem

Na-

Namen des Cameral-Wesens begriffen wurde, war Preußens 1ster König der 1te, der im Jahre 1727 ökonomische Professuren anlegte und dies Studium durch Beförderungs-Verheißungen aufmunterte, worauf dann auch in der Folgezeit andere Staaten zu einem gleichen sich anschickten.

Es entstanden nun nach und nach auf deutschen Universitäten Cameral-Institute, und in Gießen im J. 1777 eine Cameral-Fakultät, die aber gegen ihre 4 ältern Schwestern das Bürgerrecht nicht lange behaupten konnte. — Aber auch wirklich ein schlechtgewählter Ausdruck: Cameral-Wissenschaft! doch was kann das Kind dafür, wenn die Mutter toll ist, sagt Green in seinem Grundriß der Chemie, wann er den Ursprung der Chimie von der Alchimie darstellet. Gerade ist es so mit der Cameral-Wissenschaft, die Noth der fürstlichen Kammern schuf Finanzkollegien, die tolle Wuth der Finanzier Staatswirthschaft.

In wie weit ich mich berechtigt glaube, das, was man bisher und auch noch größtentheils jetzt Cameral-Wissenschaft nannte, Staatswirthschaft zu nennen, wird die weitere Entwickelung unseres Gegenstandes schon rechtfertigen.

Baierns König, erhaben über Vorurtheile aller Art, zerriß den wissenschaftlichen Schematism des Mittelalters, hob alle Fakultäten auf, und schuf auf Allerhöchst Desselben Universitäten so viel Sektionen, als die Bildungs-Tendenz der künftigen Staatsdiener verschieden ist, und das Cameral-Institut ward in eine staatswirthschaftliche Sektion umgeschaffen, und den anderen Sektionen gleich gestellet.

Die ökonomischen Wissenschaften bestehen zwar für sich, und haben einzeln genommen eigentlich mit der Staats-Wirthschaft nichts zu thun; allein so sind sie auch nur für sich da, und machen nie ein Ganzes aus, weder als Wissenschaft, noch als Gewerbe; diese Ge-

stalt erlangen sie nur durch den Staat, und dessen Anstalten zur Begründung, Erhaltung und Vermehrung ihres Flores; denn nur so weit interessiren sie den Staatswirth, als mit Begründung des Wohlstandes der einzelnen der Wohlstand der Totalität befördert wird.

Welch großes Interesse unterdeß der Staat davon habe, daß diese leider bis hieher noch fast ganz verkannten Wissenschaften ordentlich in seinem Gebiete kultivirt werden, wird aus dem Verhältnisse, worinn die Staatswirthschaft-Gewalt zur ganzen Staats-Administration und ihren übrigen Theilen stehet, und dem Antheile, den sie an der Verwaltung des Ganzen hat, klar werden.

Eins und andere zu zeigen, finde ich nöthig, die Begründung dieser Gewalt als einer eigenen Staatsgewalt, und die Bezeichnung ihres Wirkungskreises aus dem Organism des Staates selbst hervorgehen zu lassen und darzustellen, weil meine desfalsigen

Begriffe durch die gewöhnliche Eintheilung der Staatsgewalten keineswegs angenommen und ausgeführet sind; aber es steht auch bisher das wissenschaftliche Gebäude des staatswirthschaftlichen Studiums auf noch sehr schwachen Füßen *).

Alle Gewalten des Staates sind zwar in der obersten Gewalt desselben, der Herrschergewalt, (Souveraineté) vereinet, allein zu unmittelbarer Beförderung des Staatszweckes selbst sowohl, als auch zur Sicherung und Erhaltung seiner Subsistenz sind verschiedene Einrichtungen nothwendig, die nach der Natur ihrer Gleichartigkeit und Verschiedenheit eben so viele eigne nebeneinander bestehende Gewalten (gewöhnlich Hoheits-rechte genannt) im Staate bilden, als ihre Ursachen und ihre Richtungen verschieden sind. Es

---

*) Diese Ansicht von der bisherigen Behandlung dieses Studiums veranlaßt mich einzig, dem Publikum meinen Versuch zu einer geordneteren Behandlung, wie ich wenigstens glaube, vorzulegen.

muß demnach, wenn schon in einer regelmäßigen Theilung alle Theile von einer gleichen Cathegorie seyn sollen, mithin die nebeneinander gestellten Theile zwar Alle Theile eines Ganzen sind, keineswegs aber ein Theil der Theil des andern seyn darf, nach dem Verhältniß der einzelnen zum Ganzen und unter sich auch eine bestimmte Rangordnung unter denselben statt finden.

In dieser Hinsicht ist jene Gewalt zuerst zu setzen, deren Geschäftskreis die unmittelbare Bewerkstellung des Staatszweckes selbst zum Gegenstande hat. Dieser Zweck, welcher durch die Bildung des Volkes nach dem Ideal der Menschheit erfüllt wird, wird durch dessen Erziehung seinem Ziele näher gebracht; erzogen aber wird nicht nur der Knabe, der Jüngling, sondern auch der Mann, der Greiß, denn nur der bedarf keiner Erziehung mehr, der das All des Wissens in sich faßt, was kein irrdisches Wesen je zu vollenden vermag.

Die Gesamt-Bildung der Nation nach einem Ideal entspricht um so vollkommener

ihrem Zwecke, als sie sich im äußeren durch einen gemeinsamen Charakter (National-Charakter) ausdrückt; wie aber aller äußere Abdruck des Ideals durch seine Individualisirung sich dem relativen anartet, so kann auch nur der Zweck eines besonderen Staates die relative Sittlichkeit zum Gegenstande haben. Je allgemeiner aber und je einförmiger dieser Charakter sich im Ganzen und in den einzelnen Gliedern herausgepräget hat, und je freier er aus seinem Wesen in das ihrige übergegangen ist, desto selbstständiger erscheint der Staatskörper, im Bewußtseyn und Gefühle seiner Kraft.

Indem nun der Staat auf einer Seite diese Bildung seiner Nation zu formen verbunden ist, so hat er ungezweifelt das Recht, alle Gegenversuche gegen diesen Zweck, so weit sie in die Erscheinung fallen, gewaltsam abzutreiben, in so fern er aber seine Bürger zu bilden, und nicht seinen Ansichten sklavisch anzupassen hat, so ist ihm die Gewissensfrei-

heit der einzelnen ein unverletzbares Heiligthum.

In diesem Sinne nenne ich die Kirchengewalt die erste im Staate; hier aber geht die Kirche vom Staate, und nicht dieser von jener aus, insoweit nemlich der Staat sich der Allgemeinheit der Nation konformiret; und in eben diesem Sinne rechne ich das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen hieher, wie einst Griechenland von hier aus das Reglement zum Unterricht seiner Jugend bestimmte.

Der Einfluß, welchen hiebei die Polizei-Gewalt hat, ist hier blos, wie bei allen anderen Gewalten, deren allgemeine Wächterinn sie ist, mittelbar, sie richtet sich nach den Gesetzen, welche für den öffentlichen Cult und Unterrichte durch die Staats-Kirchengewalt vorgeschrieben sind.

In wie ferne aber die Polizeigewalt alle Hindernisse zu beseitigen hat, welche dem Staatszwecke überhaupt entgegen stehen, seye es unmittelbar seiner Ausführung selbst, und

jener seiner untergeordneten Zwecke, oder den Anstalten, welche zur Erhaltung des Ganzen und der einzelnen getroffen worden, ist sie die zweite, indem sie durch diese ihre Bestimmung mit der ersten in nächster Verbindung steht.

Unmittelbar an diese schließt sich jene an, welche alle Privatgewalt gegen die innere Ordnung des Staates hemmt und außer Thätigkeit setzt. Criminal-Gewalt.

Hiermit ist jene Gewalt in nächster Verbindung, welche die äußern Angriffe auf den Staatskörper abzuwehren stets bereit ist, Militairgewalt.

Ihr zur Seite stehet ferner diejenige Gewalt, welche den Staatskörper als individuellen Organism mit den ihn umgebenden in Verband setzet und erhält, und wodurch sich der Staat als selbstständig der Intellektual-Welt offenbart, Staatsgewalt per eminentiam.

Diese Selbstständigkeit aber erhält der Staat nur durch die richtige Vertheilung, Ver-

bindung und Zusammenwirkung der einzelnen Gewalten, und der Kräfte der Nation. Alle Mittel demnach, wodurch dies bewirkt wird, gehören hieher, Oberaufsichtsgewalt.

Diese Gewalt, mit deren Gegenständen sich eigentlich die Politik beschäftiget, war bisher sowohl in den Lehrbüchern der Staatslehre und Staatswissenschaft ganz verdrängt, und paradirte nur noch hier und da in den Lehrbüchern des positiven Staatsrechts als ein Hoheitsrecht, indem man daselbst unter diesem Namen etwas ganz anders als Staatsgewalt, (die man hier nach der legislativen oder executiven Eigenschaft rc. noch vertheilet) versteht, als man sie auch in den positiven Staaten wenig als eine eigene Gewalt operiren sieht. Indessen fanden sich doch von Zeit zu Zeit Männer, welche gewisse Geschäfte den von ihnen einzeln bezeichneten Gewalten absprachen, und es dem Ganzen als ein zusammengehörendes Geschäft zuwarfen. So weißt z. B. von Sonnenfels in seinen Grundsätzen

der Polizei, Handlung und Finanz, das Geschäft der Bevölkerung allen Gewalten wie eine topographische Karte an, ohne sie einer einzelnen Gewalt zuzutheilen, und er hat Recht, denn nur die Sorge für das richtige Verhältniß der Bevölkerung gehört dem Staatswirthe an, die Ausmittelung aber und Nachsuchung dieses Verhältnisses, und die Bestimmung desselben steht offenbar einer andern Gewalt zu, welche den anderen besonderen Gewalten die Vorarbeiten zu verrichten hat, und deswegen den Zustand des ganzen Staats vor ihren Augen haben, und für die speziellen Zwecke verarbeiten muß. Durch diese Bezeichnung ihres Geschäftskreises wird es nun von selbst klar, daß diese von mir eigends wieder hergestellte Gewalt auch wirklich eine eigene sey, die ihre eigene durch ihren Charakter selbst sich auszeichnende, und unter einer Cathegorie sich stellende Geschäfte habe. Diese Charakteristik drückt sich durch die Allgemeinheit des Geschäftes für die Mannigfaltigkeit der Bestimmung seiner besonders auszuhebenden Theile

aus. Hierdurch wird nun die Oberaufsichtsgewalt in legislativer Hinsicht eben das für die übrigen Gewalten seyn, was die Polizei für sie in dem executiven Theile ist, welche nichts destoweniger eben darum doch eine eigene Staatsgewalt bleibt, und in ihrem Kreise sowohl legislativ als executiv ist, wie dann auch die Oberaufsichtsgewalt in ihren Verrichtungen eben so exekutive Macht hat und behält.

In praktischer Hinsicht, wo man gewohnt ist, die Lücken der Theorie, durch Zusammensetzungen auszufüllen, erblickt man bald diese Gewalt in einem geheimen Staatsrath, bald in einer zusammengesetzten Commission, doch auch hie und da, freilich auch mit fremdartigen ihr nicht zustehenden Geschäften überladen, durch das Ministerium des Inneren dargestellt.

Werth um vieles wäre es für die Menschheit, für den Wohlstand der Staaten, für die Wissenschaft, hätte man nicht so lange im Finsteren herumgetappt, und früher die Noth-

wendigkeit eingesehen, diesem Mangel der Theorie durch die bemeldte praktische Aushilf-Mittel zuvorzukommen! Wie viele unsinnige Gesetze wären unterdrückt geblieben, hätte man früher zu eigenen Gesetzkommissionen seine Zuflucht genommen, und wäre man nicht in dem eitlen Wahn gestanden, die Gesetzgebungskunde sey nur das Geschäft der Rechtsgelehrten? aber wie kann die Ansicht der Freiheit des einzelnen zu seinen Mitbürgern und der desfalsigen Beschränkung dieser Freiheit, welche die des Rechtsgelehrten ist, und seyn muß, jene Ansicht gewähren, welche der Gesetzgeber haben muß, nemlich jene der Vereinigung der Mannichfaltigkeit und Zusammenstellung der Einzelnheit unter und in der Einheit, hier geht man von dieser, dort von jener, der Einzelheit und Vielheit aus.

Man durchlaufe nur mit einem flüchtigen Blicke das buntscheckigte Heer der Servituten, wo das Recht der Privaten allen Polizeiverhältnissen trotzt, die Rechtsbestimmungen über

Staatsgut und Regalität, wo der Staat vor den Monarchen verschwindet, die Verfügungen über das Vermögen der Abwesenden, wo pedantisches Anhängen an das vermeintliche Recht des einzelnen, (des abwesenden) das Eigenthum mehrerer Anwesenden auf $\frac{4}{5}$ eines Jahrhunderts unsicher macht, so wird man sich bald überzeugen, daß ohne Kenntniß aller Zweige der Staatswissenschaft und des Verbandes und In-Einander-Greifen derselben platterdings keine zweckmäßige und dauerhafte Gesetzgebung möglich seye.

Nach dieser ziemlich langen Digression, welche mir zur Bestimmung einer Gewalt nothwendig schien, deren Existenz weder der Form noch dem Wesen nach bisher erwiesen war, ist es nunmehr nöthig, die weitere Fortsetzung des organischen Staatsverbandes zu vollenden.

In nächstem Verbande mit dieser weitumfassenden Gewalt stehen ungezweifelt jene Gewalten, welche die einzelnen Kräfte der Na-

tion zu ordnen, zu erheben, und in Schwung zu bringen, sie zur Staatskraft zu potenziren haben. Auf einer Seite lehnet sich also hier die oben beschriebene Staats-Kirchengewalt an, indem sie die geistigen Kräfte des Volks zur Bildung des National-Charakters und der Sittlichkeit lenket; auf der anderen Seite aber stehet in genauester Berührung mit ihr die Staatswirthschafts-Gewalt, welche das Verhältniß der produktiven Kräfte dem Bedürfnisse der Consumtion stets anzupassen, und dessen hinlängliche Größe zu bestimmen hat, um hierdurch ihre letzte Aufgabe, den höchsten Wohlstand der einzelnen Klassen sowohl, als der Nation überhaupt zu beförderen, zu lösen.

So wie aber durch die staatswirthschaftlichen Gesetze der Wohlstand der Nation und ihrer Bürger-Klassen begründet wird, so beschäftigt sich der Rechtsgelehrte damit, dem einzelnen Individuum die Mittel an die Hand zu geben, auch den seiner Klasse vergönnten Wohl-

stand ihm zu verschaffen, indem er den Gebrauch seiner Kräfte und die Vermehrung seines Erwerbes gegen die Ansprüche seiner Mitbürger sichert, und die desfalsigen Beeinträchtigungen durch die Gesetze über den Schadens-Ersatz zernichtet. Dieses ist der Umfang der Rechts- oder Justizgewalt.

Diesemnach wäre nun die ganze Maschine des Staats-Sistemes im Ganzen und in seinen Theilen geordnet, aber noch stehet sie stille, die Feder fehlt noch, die sie in Umlauf setzet. Wir haben noch die Finanzgewalt zu bestimmen, da sie es ist, welche alle Anstalten des Staates, alle dessen Einrichtungen und Maaßregeln zu erhalten, und zu befriedigen hat, aber da die Größe ihres Bedürfnisses nur durch den Augenblick bestimmt wird, so kann auch diesem Bedüfnisse nur in der Zeit und nicht im voraus abgeholfen werden. Die Nation muß daher stets den Staat durch sukzessive Beiträge unterstützen, wie und wovon aber diese Beiträge zu nehmen, wie sie zu vertheilen und zu erheben sind, ohne dem National-Capital auf einem

dieser drei Wege zu nahe zu kommen, ist das Geschäft des Finanziers, wie auch für die richtige und zweckmäßige Verwendung und Verrechnung dieser Beiträge zu sorgen.

Wie ich schon einmal erwähnet habe, hat jede dieser Gewalten ihren legislativen und exekutiven Theil, Gesetzgebung überhaupt so wie Vollziehung der Gesetze sind keine eigne Staatsgewalten. Stellt in einzelnen Staaten die Empirie sie als solche auf, so theilet sie die Herrschergewalt auf verschiedene Personen, und das nachtheilige hievon zeigt sich auch hier immer in dem Grade, in welchem die Centralkraft durch dieses Verfahren geschwächt ist; wenn gleich in mehreren anderen Hinsichten solche politische Maasregeln auch sehr achtungswerthe Seiten haben.

Eben diese Vereinigung vom Gesetzgeben und Vollziehen legt auch die richtende Gewalt in dieselben Hände *). Das Gesetz der Sitt-

lich-

*) Möchten sich Deutschlands Justiz-Collegien doch bald, recht bald — davon überzeugen, daß sie nur Gerichts-

lichkeit, welches Staatszweck ist, verbindet diese (8) einzelne Gewalten durch einen allgemeinen Organism, in der Anwendung äußern sie sich nach dem Maaße ihres besonderen Wirkungskreises, welcher durch die Freiheit der Einzelnen Glieder eines bestimmten Organism (Staates) zu seyn, beschränkt, und wofür das Recht der Canon ist, welches bisher fast allgemein als Organon und Prinzip des Staates aufgestellt, oder doch wenigstens so behandelt wurde.

Gegenwärtig werde ich nur den Zusammenhang und Einfluß der Staatswirthschaft gegen die anderen Staatsgewalten darstellen, indem das bisherige zu dem von mir schon früher angezeigten Zweck genügen mag.

---

höfe über strittige Ansprüche sind, die das Mein und Dein der Privaten als solchen betreffen, und über deren Gegenstand schon die Norm durch das Gesetz längst bestimmt ist, aber welche nnr blos hier auf den gegebenen Fall angewandt werden solle. Sie würden die Energie weiser Regierungen minder beschränken, und nicht gierig jedes administrative Gesetz zum Gegenstande ihrer — ewigen — — Rechtsformalität machen, und der Regierung die sauere Mühe ersparen, sich so oft den Diensteifer (?) ihrer Justiz-Collegien zu verbitten, und ihn gar zu verpönen.

Oben, wo ich die Verbindung der Staats-Kirchen- und Staats-Wirthschaftsgewalten mit der Oberaufsichtsgewalt darstellte, zerlegte ich die Momente der National-Kraft in die der geistlichen und die der produktifen Kräfte, jene weis ich, soweit es ihre Bildung betrifft, der zuerst benannten dieser beiden Gewalten an, diese aber dem Staatswirthe; allein gehen wir der Sache ein wenig näher auf den Grund, so finden wir bald, daß ohne die Thätigkeit des Staatswirthes alle Kräfte schlummern, oder im gegenseitigen Kampfe sich selbst aufreiben. Er ist der Hebel, wodurch jene Urkräfte der Nation sich einander Balanziren, eine durch die andere stets in Thätigkeit erhalten wird, und das Magazin der National-Produktion sich immer mehr anfüllet. Er setzt die Menschen in Bewegung, indem er ihrer Gewerbsamkeit keine Fessel legt, er läßt die Produktivität des Landes ihren höchsten Grad erreichen, indem er die Nation in den Künsten unterrichtet, und ihr die Mittel an die Hand giebt, deren sie hiebei benöthiget ist,

er verbreitet die gewonnene Produkte durch das Land, und schaft neue herbei, indem er dem Handel alle Wege öffnet, er beschleunigt den Umtausch, indem er den Geldumlauf vermehrt. Aber dieser Umtrieb der Staatsmaschine hat nur eine Richtung, uud ist nicht gegen alle Erschütterungen gesichert: es ist ein durch alle Zeiten erprobter Satz, daß der Staatswirth falsch rechne, der nicht die moralischen Kräfte seiner Nation in Anschlag zu bringen wisse; doch schwer ist dieser Theil der National-Kraft zu berechnen, wo nicht die Einheit des Gemüthes und des Denkens sich als National-Charakter herausgepräget hat! schwer, sehr schwer: in unseren Zeiten, wo die niedrige Liebe zum Eigenthum, zum Privatleben alles edle Gefühl, und alle Neigung für öffentliches Leben ganz unterdrückt und fast zerstöret hatte; wo National-Bildung ganz verschwunden ist, wo Volkshaß, kleinstädter Geist, und Standes-Interesse bescheidenen National-Stolz und Gemein-Geist erstickt haben. Es wird die Erziehung mehrerer Ge-

nerationen brauchen, ehe die Menschheit wieder in jene goldene Zeiten des Alterthums zurückgeführet wird, aber angefacht muß das Feuer doch werden, Volkslehrer und Staatswirth müssen sich hier die Hände geben, jener, indem er dem Volk seinem Werth in dem großen Organism des Völker-Verbandes suchen läßt, dieser, indem er ihm Liebe und Achtung an die bestehende Verfassung und die, welche sie leiten, einflößt, welche jene unheilige Liebe zum Eigennutz, und dem zurückgezogenen Privatleben entzündet, wird im lichten Feuer Vaterlands- und Regenten-Liebe anflodern lassen, sobald eine weise Administration gleiche Sorgfalt zur Begründung des Wohlstandes aller Bürgerklassen verwendet, und nicht eine auf Kosten der anderen begünstiget. Wer den Gang und das Wesen unserer praktisch-eingeführten Administrations-Sisteme kennt, wird wenig Regierungen vielleicht von diesem Fehler freisprechen.

Gleich nahe Verbindung hat die Staatswirthschaft fast mit allen anderen Administra-

tions-Zweigen, indem sie die Seele des ganzen Staatskörpers ist. Vergebens wachen Polizei und Justiz, wenn der Staat dem Erwerbfleiße keinen Sporn giebt, schnell erschöpft der Finanzier das Vermögen der einzelnen, wo bei gleichem Bedürfnisse des Staates die produktiven Kräfte sich selbst überlassen, und außer aller Zusammenwirkung gesetzt sind, umsonst affektirt der Staat gegen andere Völker seine Selbstständigkeit, wenn die Schwäche seiner National-Kraft sichtbar ist, umsonst sammelt er seine Armee, umsonst führt er seine Jugend gegen den Feind, wenn Patriotism die Krieger nicht belebt! und wie ist dieser zu erwarten, wenn Wohlstand und Zufriedenheit den Krieger nicht an den väterlichen Boden halten.

Der eigne Verband, welchen die Staatswirthschaft mit der Finanz hat, ist zu bekannt, um bei dieser gedrängten Uebersicht dabei noch lange zu verweilen; desto eher aber glaube ich, Ursache zu haben, über die Trennung von die-

ser und den beiderseitigen Gränzen sprechen zu müssen.

Der Begriff von Staatswirthschaft, welche die Thätigkeit der National-Kräfte stets auf solchen Grad zu bringen und zu heben hat, daß sie dem Gesammtbedürfniße der Nation und des Staates nach dessen jedesmaliger Größe zu steueren im Stande seyn, ohne ihre Schwungkraft zu verlieren, oder zu schwächen, giebt klar zu erkennen, daß sie der Finanz vorarbeite, um dieser ihr einmal gesetztes, unnachläßiges Bedürfniß zu sicheren, aber auch zugleich durch die Vermehrung und Erhöhung der Nationalkräfte dieselben vor Erschöpfung mittels höherer Auflagen und größeren Staatsbürden zu verwahren habe.

Die Verbindung nun, worin mit ihr die Finanz steht, ist diese, daß letztere nach dem ihr durch Staatswirthschafts-Gewalt zugestellten Zustand des Reichthums der Nation und deren Bürgerklassen sammt ihren Erwerbs-Quellen, die Anlage, Vertheilung und Er-

hebung der Auflagen bestimme. Die Staatswirthschafts-Gewalt konstituiret das Staatsvermögen aus jenem der Nation, diese benutzt es nach dem Maaße ihres Bedürfnisses, und modifizirt ihre Benutzung in der Art ihrer Perzeption nach der Beschaffenheit und Ergiebigkeit der einzelnen Quellen, woraus sie zu schöpfen hat.

Auf solche Art sind nun die Staatswirthschaftslehre und die Finanzwissenschaft zwei ganz eigene, rein von einander gesonderte Gegenstände, die, obgleich in der engsten Verbindung zu einander stehend, doch unter sich ihre bestimmten Grenzen haben, und zwei geschlossene Ganze sind. Erste ist nicht mehr Einleitung zu dieser, da die Gegenstände beider in dem Gebiete ihrer respektiven Wissenschaften genau eingeschlossen sind.

Das schwierige Geschäft der Banqen hört nun auf eine Diskusion in den Lehren der Finanzwissenschaft zu seyn, und fällt der Staatswirthschaft als Beförderungsmittel des

National-Reichthums einzig zu, oder fällt gar, wo dies der Zweck derselben nicht seyn sollte, aus der Staatswissenschaft ganz weg, und wird höchstens in das Reich der Geschichte oder Statistik als eine abgewürdigte Finanzoperation verbannt.

Auch hier scheint man wirklich in der Anwendung weiter als in der Theorie gekommen zu seyn. Was ist wohl anders die Napoleonische Trennung des Ministeriums des öffentlichen Schatzes von jenem der Finanzen, als jene der Staatswirthschaftsgewalt von der Finanzgewalt? dieser ist nur die Befriedigung der fixirten Bedürfniße des Staates nach dem dießjährigen Etat, allein überlassen, jenem die bewilligte Abhilfe des erhöhten außerordentlichen National-Bedürfnißes, in soweit dazu die dafür allgemein angewiesenen Fonds nicht hinreichen.

Der in der Staatswirthschaft unbestrittene Satz, daß der Staat in gewissen Fällen

durch besondere Abhilfe einzelnen Zweigen der National- Industrie, und einzelnen Individuen 2c. unter die Arme greifen müsse, begründet in sich den folgenden, daß das Bedürfniß des Augenblickes, dessen Befriedigung gewöhnlich der Finanz angewiesen wird, sich nicht blos auf jenes des Staates, sondern auch auf jenes der Nation erstreckte, und daß daher der Staat eben so nach seinen Kräften für die Abhilfe des letzteren, als für jene des ersteren verbunden sey. Die Art der Abhilfe, welche sich nach dem Vorzuge des ersteren vor dem letzteren richtet, macht diesen angegebenen Unterschied wesentlich, und in der Anwendung folgenreich. Offenbar betreffen die Bedürfnisse des Staates die Erhaltung des Ganzen, und wollen augenblickliche Befriedigung. Die Finanz kann daher ohne Rücksicht, ob sie mehr als gewöhnlich brauche, oder nicht, nicht ihre Ausgaben nach ihrer Einnahme bestimmen, sondern der Etat der ersteren bestimmet erst das Quantum der letzeren, und erhöht sie im ersteren Falle über das gewöhnliche Quantum im Verhält-

nisse der durch den gegenwärtigen Zustand des Staates vermehrten Zunahme der zu bestreitenden Ausgaben.

Nicht von gleicher Beschaffenheit aber sind die besonderen Bedürfnisse der Nation, welche sich bald auf spätere Zeiten verschieben lassen, wie, z. B. die Anlegung neuer Strassen, Verbindung von Flüssen durch Canäle sammt der Schiffbarmachung der einen und der anderen rc., bald durch eine allmälige Befriedigung berichtiget werden, oder nach ihrer Art auch auf verschiedenen Wegen ihre Abhilfe erhalten können, welche für die Finanz-Bedürfnisse nicht geeignet sind.

Der bis dahin strittige Satz in der Finanzlehre, ob die Staats-Einnahmen nach den Ausgaben, oder diese sich nach jenen richten sollen, erhält nun durch diesen aus dem Staats-Zwecke selbst fließenden Unterschied auf die einleuchtendeste Art seine Erledigung, indem er die Einnahmen des Staates für die Staatsbedürfnisse dem Etat seiner Ausgaben,

die Rückgaben für das Besondere von Staats-Vermögen zu befriedigende National-Bedürfniß der Stärke des allgemeinen Staatsvermögens untergeordnet.

Imgleichen läßt sich hieraus die noch unbeantwortete, wenn gleich schon sehr schnell debattirte Frage der Nothwendigkeit eines Staatsschatzes beantworten. Die angegebene Verschiedenartigkeit der von Staatswegen zu befriedigenden Bedürfnisse will unbedingt zwei besondere nie zu vermengende Staatskassen, wovon die eine, welche der Disposition der Finanz-Gewalt übergeben wird, jährlich nach einem stets besonders bestimmten Etat ausgeleeret und angefüllet wird, die andere aber für die sich durch besondere Zufälle einstellenden von dem Staate eben so zufällig zu berichten, den Ausgaben zur Unterstützung der Nation, oder für allgemein von dem Staate stets zu befriedigende Bedürfnisse derselben, deren Befriedigung aber in der Art und Zeit nie allgemein zu bestimmen ist, stets bereite Sum-

men haben, und dafür auch eigene Einnahmen haben muß, wohin z. B. die Einnahmen des Postregals und der darausfließenden Dependenzien, als Geleitsgelder, Weg- Brücken- Wasserzölle 2c. gehören.

Das weitschichtige Feld, welches der Staatswirth in dieser Hinsicht zu befriedigen hat, läßt sich unmöglich ohne feste Bereitschaft eines angemessenen Fonds versorgen. Man denke nur an die Versorgung der Bewohner größerer Distrikte, welchen eine Ueberschwemmung oder Verschüttung durch Einsturz von Bergen und Anhöhen den Gebrauch ihres Eigenthums auf immer oder eine Reihe von mehreren Jahren entzogen hat, oder welchen ein schrecklicher Hagelschlag die ganze Erndte zernichtet, oder die Kriegesflut verheeret, in Verbindung mit den gewöhnlichen Ausgaben solcher Art, welche sich mehr auf das einzelne beziehen, oder für das ganze in einer anderen Beziehung erfordert werden, wie die Erweiterung der allgemeinen und besonde-

ren Unterrichts-Anstalten, in soweit sie sich nicht auf Lokal-Verhältnisse einzelner Communitäten beziehen, oder das Armenwesens, der Versorgungs- und öffentlichen Arbeitsanstalten, der Beförderungsmittel des bürgerlichen Verkehres u. s. w., um sich von der zwecklosen Beschränkung dieser Abgaben durch eine kärgliche alljährlich hiezu bestimmte Summe, oder durch die langsame Hinausbezahlung derselben aus der Finanz-Kasse, wodurch die Bereithaltung des Fonds unmöglich gemacht würde, zu überzeugen.

Will man nun diesen nothwendigen Vorrath, dessen Größe sich doch von einem Jahr zum anderen bestimmen läßt, einen Staatsschatz nennen, welches doch eigentlich zu viel gesagt wäre, so wäre dessen Nothwendigkeit nicht zu läugnen. Unter dessen zeigt uns die Anwendung des öffentlichen nunmehr kaiserlichen Schatzes in Frankreich in Hinsicht der darein fließenden Einnahmen in ihrer Verwendung, welche allemal auf die besondere Er-

lassung eines kaiserlichen Dekretes geschieht, daß unbeschadet des Kraftaufwandes der Nation dieser ursprünglich aus deren jährlichen Beyträgen oder dem Staatsgute (eigentlich Krongute) sich etablirten Vorrathe zu einem wirklichen Schatz anhäufen könne, und am Ende eine wohlthätige Quelle zur Beförderung des National-Wohlstandes, und Entschädigung der besonders Verunglückten werde, wodurch es selbst diesem Genie möglich wäre, für die Zukunft die Abgabe seiner Nation in Kriegs- und Friedenszeiten zu bestimmen.

Ich weiß sehr wohl, daß keinem anderen Staat das zu Gebote steht, was jetzt Frankreich auszuführen im Stande ist. Aber mehr oder weniger können doch andere Staaten in einem verjüngten Maaßstabe durch Errichtung solcher zwei gesonderten Staatskassen sich doch einen Vorrath für das erhöhte von Staatswegen zn befriedigende National-Bedürfniß von Jahr zu Jahr sammlen, und

sich so zur Ansammlung eines Schatzes, wenn es günstigere Verhältnisse des Staates erlauben, vorbereiten. Die bedingte Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, welche einzig durch die veränderliche Größe der National-Kraft beschränkt ist, ist daher durch den Staatszweck selbst gesetzet.

Der Misbrauch, welchen Despotism oder Verschwendungssucht des Regenten von solcher der Herrschergewalt zugestandenen Befugniß machen kann, kann hier gar nicht in Anregung gebracht werden, weil diesen Grenzen zu setzen ohnehin kein konstitutionelles Gesetz im Stande ist, wie dieß **Wagner** in seiner Abhandlung: **Ueber die Trennung der legislativen und exekutiven Gewalt** ganz richtig behauptet, auch die Erfahrung älterer und neuerer Zeiten nur allzuwahr bestättiget, ja selbst in republikanischen Staaten ist hiefür kein unbezwinglicher Riegel vorgeschoben.

Eine gleich genaue Scheidelinie ist zwischen der Polizei und Staatswirthschaft zu

ziehen, welche sich nach den richtigen Begriffen dieser beiden Gewalten so leicht auffinden läßt, und doch bis daher so schlecht gezogen ist. Die Polizeigewalt ist wirklich in unseren meisten, und zwar just neueren Lehrbüchern mit einer Pendanterie so weit ausgedehnt worden, daß sie fast die ganze Staatswirthschaft verschlungen hat. Alles, was man zur Erhaltung und Beförderung der National-Kräfte nur von ferne durch den Arm der Gesetzgebung erzwecken kann, hat man in sie hineingezogen, und doch hat sie es nur mit den Hindernissen, die dieser Erhaltnng der Kräfte entgegenstehen, entweder daß sie schon eingetreten sind, oder es könnten, zu thun. Der Einwurf, daß alsdann die Polizei nur einen negativen Wirkungskreis habe, heißt nichts, wenn es auch dem so wäre; allein sie wirkt wahrhaftig doch positive genug, wenn sie alle immer dem Staate, den Bürger-Klassen, den Einwohnern, dem Eigenthume bevorstehende Gefahren abwendet, ihr auch nur mögliches Eintreten verhindert, und das weitere

Fortschreiten der unversehens eingetretenen und in Beschädigung ansgearteten hemmet.

Bei diesem weiten Umfange der Polizei bedarf es gewiß hundert Argus=Augen, um sich nicht durch ein kleines Versehen also die größte Verantwortlichkeit wegen Vernachläßigung vor dem unermeßlichsten Schaden zuzuziehen. Es bedarf desfalls nicht, wenn auch im praktischen Leben der Staat zur Ersparung eines Beamten es gut findet, an kleineren Orten der Polizeibehörde auch die staatswirthschaftlichen Funktionen zu übertragen, so wie er meist jene der Polizei auf dem Lande durch den Justiz=Beamten versehen läßt, demselben die ganze innere Regie, mit allenfalsigem Ausschluß der Justiz= und Finanz=Geschäfte anzuweisen, wie z. B. Bensen, Soden und andere gethan haben.

Die beste Scheidelinie zwischen Polizei und Staatswirthschaft wird gezogen, wenn man die letzte dort anfangen läßt, wo die erste aufgehört

hat. Hat diese nämlich die innere Ordnung im Staate so weit hergestellt, daß dem reinen Gange und Umtriebe der gesammten National-Kraft kein Hinderniß mehr im Wege steht, oder sie bedroht, so öffnet der Staatswirth seinen Wirkungskreis zur Beförderung und Vermehrung dieser Kraft auf die mehrmals schon bezeichnete Weise. *)

Da gegenwärtige Schrift nur einen Umriß enthalten soll, die Selbstständigkeit der Staatswirthschaft und der damit verbundenen Doktrinen als eines eigenen wissenschaftlichen Studiums darzuthun, so glaube ich durch das gesagte genug gethan zu haben, um den Umfang, die Grenzen und die Verbindung dieser Wissenschaft

*) So gehört die sogenannte Leitung der Gewerbe sammt den vergeblichen Leitungsmitteln in das Gebiet der Staatswirthschaft, die Sorge für die Schädlichkeiten des Betreibens der Gewerbe und ihrer Produkte in Rücksicht auf Ort und Zeit oder Weise des Gebrauches in jenes der Polizei. Eben so geben Armen-Anstalten, Assekuranzen ꝛc. den Staatswirth, die Aufsicht auf Bettler, Arbeitslose und Arbeitsunfähige Individuen, Baubeschaue, Feuerordnungen, Lösch- und Rettungsanstalten den Polizeibeamten an.

mit den andern Doktrinen bezeichnet, und sie selbst als eigene Wissenschaft dargestellt zu haben.

In Hinsicht der Form dieses Studiums aber, oder seiner Methodik glaube ich noch manches erinnern zu müssen; es betrifft zwar dies die Haupt-Wissenschaft desselben, die Staatswirthschaft nämlich, keineswegs, da ich hierüber schon genugsam Ausweisung gegeben habe, sondern vielmehr den ganzen staatswirthschaftlichen Curs, zur Begründung eines wirklich wissenschaftlich geordneten Studiums.

Diesem gemäß fange ich mit jenen Lehren an, welche uns die Natur der einzelnen Kräfte kennen lehrt. Diese Kräfte bestehen ganz richtig in den vier von Schlözer aufgestellten Grundkräften, als a) Menschen, b) Land, c) Produkte, d) Geldumlauf.

ad a) Des Menschen Kräfte theilen sich in dessen geistige und körperliche Kräfte.

In ersterer Hinsicht ist die Erziehungskunde der vorzüglichste Gegenstand nach dem Umfange, welchen ich bei der Entwicklung der ersten Staatsgewalt vorzeichnete; nach den indvidueellen Bestimmungen aber der verschiedenen Stände, die Kenntniß der Einrichtung von Spezial-Schulen, und sonstigen Unterrichts-Anstalten zur Betreibung des bürgerlichen Lebens. Zweitens die Lehre von der reinen Oekonomie, als Uebergangslehre zur Anwendung unserer Kräfte; drittens, Gewerbskunde, Mechanik, Fabrik- und Manufakturlehre.

ad b) Land. Hiezu gehören die Lehren, welche uns in den Künsten der Benutzung derselben zur Vermehrung unsers Wohlstandes unterrichten.

aa) Nämlich Land- und Forstwissenschaft, Bergbau, Benutzung der Wasserprodukte, in soweit sie nicht Akzidenzien des Landeigenthums sind, sammt

den hieher gehörigen Vorkenntnissen, deren Detaillirung nicht hieher, sondern in einen Studienplan gehört.

2tens Verwaltungslehre.

ad c) Produkte.

Kenntniß des in- und ausländischen Bedürfnißes, der Zeitumstände, des Verhältnißes des Inlandes zum Auslande, des schicklichen Tauschungsmittels.

Hiezu gehören: Handels-Wissenschaft, Geld- und Wechsellehre, Geographie, Statistik, Politik.

ad d) Die Lehre vom Geldumlaufe ist ein Theil der Staatswirthschaft, wohin sie als ein vorzüglicher, von unserm unsterblichen, so wenig erkannten Büsch entwickelter, von Smith fast ganz übergegangener Gegenstand derselben gehöret, eben dahin gehören auch die Lehren von

den Banken, Handelsassoziationen, Kreditsistemen 2c., zur Verbindung und Zusammenwirkung dieser Kräfte.

a) Die Lehre von der Wegräumung ihrer Hinderniße. Polizeiwissenschaft, Staatsarzneikunde.

b) Von den Beförderungsmitteln der Vermehrung uud des Verschleißes der Produkte, soweit sie nicht in die Staatswirthschaft selbst gehören. Als Straßen = Wasserbaukunde, Postwesen = und Schiffahrts-Einrichtung, Münzwesen 2c.,

c) der Verfassung und Gesetzkunde des Landes, soweit sie auf die Verhältnisse der besondern Stände Einfluß haben.

d) Kenntniß des Maaßes, der Fähigkeit, Ab = und Zunahme der einzelnen Kräfte für sich und in ihrer Verbindung, des Einflußes der inneren Staatseinrichtungen und

des Auslandes, der Wirksamkeit der Beförderungsmittel mit Rücksicht auf Ort, Zeit und Anwendungs-Methode 2c. Politische Rechenkunst, samt deren Hülfswissenschaften, soweit ihrer noch nicht erwähnet worden, als Staatengeschichte, Kultur und Universalgeschichte, Handelsgeschichte, phisisch-mathematische Geographie, Naturwissenschaft.

e) Kenntniß der Größe des Nationalkapitals und seiner Bestandtheile, des jährlichen Bruto und Netto-Gewinnes des erstern und der anderen, um aus dem Etat des allgemeinen Staats-Vermögens das besondere zu bilden, und die Einnahmen des Staats von dem National-Kapital ohne Beeinträchtigung desselben nach dem Maße der nöthigen Ausgaben zu bestimmen, sie mit Rücksicht auf den zu belegenden Gegenstand, und die effektiv kontribuirenden Bürger-Klassen zu vertheilen, und sie zu erheben: Finanzwissenschaft.

Zuletzt endlich, die Kenntniß sich von der Richtigkeit der Ausgab- und Einnahm-Angaben und ihrer Verwendung zu überzeugen: Staats-Buchhaltungs- und Rechnungs-Revisionskunde.

Nach angezeigtem Umfange dieses Studiums bin ich nunmehr noch schuldig, auf jene Gegenstände den minder unterrichteten Leser aufmerksam zu machen, welche eigentlich die Grundlage des Ganzen bilden, ohne welche der Staatswirth nur ein bloßer Rabotist und eitler Plusmacher bleiben wird, ohne je das oberste Prinzip seiner Wissenschaft kennen zu lernen. Sie sind: politische Rechenkunst, Staatengeschichte und Statistik.

Der letzten hat unser ehrwürdige Veteran, der kernvolle Schlözer ihr Dasein wieder gegeben, und ihr eine Gestalt geliehen, die sie nie hatte, möge sie bald von ihren Bearbeitern praktisch so unsern Augen vorgelegt werden, wie sie es theoretisch ist, und wie Schum-

mel bereits in seiner kleinen Weltstatistik zum Theile angefangen hat. Den Staatswirth wäre eine Quelle geöffnet, deren Reichhaltigkeit für ihn unberechenbar ist.

Eben so sollten die Staatengeschichtschreiber nach dem Modelle einer solchen Statistik uns jene der Vorzeit im Ganzen und im Detail liefern.

Wie beide zu studiren seyen, verweise ich blos auf die schon mehrmals angeführte schlözerische Schrift.

Die erste von diesen drei Lehren, nämlich die politische Rechenkunst ist im Werden, je leichter der Staatswirth die Faktoren im allgemeinen und besondern aufzufinden, zu konstruiren, zu ordnen, und seinem wissenschaftlichen Gebäude unterzulegen weis, desto vollkommner ist er: denn in der Staatswirthschaft beruht jeder Satz auf Rechnung.

Die politische Rechenkunst ist es, worauf sich der anerkannte Nutzen der Tabellen gründet, deren Fertigung noch so vielfältig der löblichen Schreiberzunft oder ihren, sich nun höher dünkenden Calkulatoren überlassen ist, und weswegen wir so wenig zweckmäßige Tabellen aufzuweisen haben.

„Das Genie“, sagt Schlözer, also gewiß kein mechanischer Kopf, „wird in jedem Lande dieselben selbst erfinden; aber lange wirds doch dauern, bis sie den möglichsten Grad von Vollkommenheit erreichen“, woher dies alles? aus keinem andern Grunde, als daß ihre Basis keinen festen Boden hat. Jede Tabelle beruht auf speziellen Daten, welche in allgemeinen Rubriken zusammengestellt sind, die Sammlung derselben wird aber gewöhnlich mit solcher Nachläßigkeit und Willkühr betrieben, daß jede Spezial-Tabelle wieder ihre eigene Anwendung hat; die eine ist leidentlich detaillirt, die andere ist es nur hier und dort, die dritte überall nur halb, die vierte gar nicht. Auf

solchen unvollkommenen Unterlagen liefert man uns nun mit Zahlen ausgefüllte Bogen, und kein Wunder, wenn die Bevölkerungs-Angaben eines Landes sich alsdann widersprechen, oder eine neue Volkszählung veranlassen, die sonst nur in längern Zeiträumen nothwendig wäre, indem die jährliche Zu- und Abnahme leicht ohne Volkszählung ziemlich genau zur Notiz der Regierung gebracht werden kann.

„Tabellen", fährt Schlözer fort, „sind schwerer zu machen, als man gewöhnlich denkt, und ist einmal ein fehlerhaftes Modell in Gang gebracht, so kostet es Weitläufigkeiten, um es durch ein besseres zu verdrängen. Man hole Unterricht bey andern Nationen, die schon Menschenalter hindurch solche Modelle geprüft, und daran gekünstelt haben, man borge den Schweden ihre Kirchen- und Volkslisten, den Preußen ihre Industrielisten, den Oesterreichern ihre Militärlisten ab, und verbessere und verändere sie nach den Lokalitäten. Alles Tabelliren wird leichter und genauer seinen Gang nehmen,

wenn die höchste Stelle den Unterbehörden die Formen für jede General- und Spezialtabelle, bis auf die erste und einfachste nebst allen möglichen schon im voraus bemerkten Fragen zur richtigen Sammlung der ersten Daten vorleget, und ihnen nur die Füllung und Leerlassung der Rubriken sammt den hierauf sich beziehenden normalmäßigen Anmerkungen überläßt; denn sonst kümmert man sich ja um nichts weiter, als Zahlen einzuschreiben. Ob sie richtig sind? ist eine kleine Sorge, weil man keine Schuld auf sich zu haben glaubt, wenn man überall den Familien-Zustand eingeholet hat; über das Wie? bekümmert man sich nicht, wenn das Modell die Nachweisung hierüber nicht in sich enthält, und von Amtswegen zu kontroliren, wenn die Regierung keine Kontrollen hergiebt, ist man nie gewohnt gewesen. Diese Kontrolle aber liegt eben in den ersten Familienlisten, und überall in den ersten Grundlisten, zu jeden gegebenen, gelösten oder nicht gelösten Ausschluß muß die Anwendung der Grundtabellen die Nachweisung über die Rich-

tigkeit derselben sammt ihren Quellen in sich enthalten, und die Einförmigkeit des Verfahrens im ganzen Lande die ungelösten Aufschlüße berichtigen.

Der Mangel dieser Einförmigkeit und einer durchaus methodisch eingeführten Amtskorrespondenz, sind die Ursachen, daß alles stockt, und die meisten Resultate, welche der Staat sich aus solchen Tabellen verspricht, unerfüllt bleiben; von der Richtigkeit des Tabellenwesens aber erwartet der Staatswirth die richtige Berechnung der Staatskraft, alle Theile derselben sind dadurch in einer klaren Uebersicht darzustellen.

Doch lasset uns hoffen, daß, da man anfängt, den Werth einer Wissenschaft zu würdigen, weil sie seit kurzem erst anfängt, wissenschaftlich behandelt zu werden, und noch unendliche Blößen hat, um sie auf ihrem jezigen Standpunkte als ein wissenschaftliches

Ganzes anzuerkennen, auch den Vortrag ihrer Lehren, die so ganz aus dem Reiche der Erfahrung sind, in dem praktischen öffentlichen Leben zu benutzen, und sie anzuwenden sich bestreben wird. So viel von dem Studium der Staatswirthschaft und von ihrem Umfange, welcher gestützt auf eine richtige Philosophie im Verbande dieser drei Grundlehren eine wissenschaftliche Ründung und Consequenz erhält, deren sich außer der Mathematik, als der vollendesten von allen noch keine andere zu erfreuen hat.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Berichtigung sinnstörender Druckfehler.

Seite	Zeile	lies	statt
16	12	aus dem Orden	aus den Orden
— von unten	2	samt dem	samt den
17 von oben	2	2ter König	1ter König
23 — — —	1	der Einzelnen	der einzelnen
*) Diese Verbesserung ist in der Folge noch einigemal zu machen.			
— — — —	17	Unterricht	Unterrichte
33 in der Note	2	als solcher	als solchen
34 — — —	5	geistigen	geistlichen
— — — —	—	produktiven	produktifen
— — — —	6	wiese	weiß
35 — — —	19	hat	hatte
36 — — —	6	seinen	seinem
37 — — —	2	Vergebens	Bergebens
— — — —	18	Der enge	Der eigne
38 — — —	19	durch die Staatswirth-schaftsgewalt	durch Staatswirth' schafsgewalt
41 — — —	8	erstrecke	erstreckte
— — — —	12	vor den	vor dem
43 — — —	1	die Ausgaben	die Rückgaben
44 — — —	1 et 2	von Staatswegen	von Staatsvermögen
— — — —	4	unterordnet	untergeordnet
— — — —	6	sehr stark	sehr schnell
— — — —	8	stete	feste
45 — — —	3	des	das
— — — —	7	Ausgaben	Abgaben
48 von unten	4	lösche „immer“ aus.	
49 — — —	5	alsogleich die	also die
— — — —	7	vor den	vor dem
— — — —	14	derselden	demselben
50 in der Note	2	vorgeblichen	vergeblichen
57 — — —	2	Dem Staatswirthe	Den Staatswirth.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hagens, Kaspar von,

Begründung des staatswirthschaftlichen Studiums als einer eigenen Wissenschaft und dessen Behandlung

Landshut 1808

Cam. 63 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388322-9